Zustimmungserklärung
zur Gestattung
von Einrichtungen des Netzbetreibers

von

_____

Name, Vorname/Firma ggf. HRB oder HRA ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

_____

Straße Hausnummer PLZ Ort

(nachfolgend Zustimmender)

Daten der Gestattung

Netzbetreiber	**Stromversorgung Schierling eG, Dorfmühlstr. 4, 84069 Schierling, Tel.09451/9436-0, Fax 09451/9436-20, Amtsgericht Regensburg, Genossenschaftsregister 640**
Gegenständliches Grundstück (Ort der Gestattung)	..... (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) ..... (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer)
Anschlussinhaber	..... (Name, Vorname/Firma, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon)
Anschlussnutzer, wenn abweichend vom Anschlussinhaber	..... (Name, Vorname/Firma, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon)
Umfang der Gestattung	☐ Netzanschluss ☐ sonstige Einrichtungen*

* Sonstige Einrichtungen sind in einer Anlage genau zu beschreiben

1. Mit Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der Zustimmende, dass er grundbuchrechtlicher Eigentümer des gegenständlichen Grundstücks und berechtigt ist, bezüglich dieses Grundstückes die gegenständlichen Erklärungen abzugeben. Steht das Grundstück im Eigentum mehrere Personen, so gibt jeder Miteigentümer für sich eine eigene und getrennte Erklärung ab.
2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, das gegenständliche Grundstück gemäß dem vorstehend angegebenen Umfang der Gestattung kostenfrei in Anspruch zu nehmen.
3. Der Netzbetreiber wird den Zustimmenden rechtzeitig vor Beginn der gegenständlichen Inanspruchnahme des Grundstücks benachrichtigen und diese mit ihm abstimmen.
4. Der Zustimmende kann die Verlegung von gestatteten Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks an das öffentliche Netz dienen.
5. Die Inanspruchnahme wird vom Zustimmenden zeitlich unbegrenzt gewährt, es sei denn, dass ihm diese nicht mehr zumutbar ist.
6. Der Zustimmende hat dem Netzbetreiber und dessen Beauftragten jederzeit und - sofern nicht Gefahr in Verzug gegeben ist - nach vorheriger Abstimmung zu gestatten, das Grundstück und Räume zu betreten und zu befahren, soweit dies für die Errichtung, den Betrieb, den Schutz, den Unterhalt oder die Entfernung der gestatteten Einrichtungen veranlasst ist.
7. Zur Sicherung der in den vorstehenden Ziffern genannten Rechte und Pflichten kann auf Verlangen des Netzbetreibers oder des Grundstückseigentümers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeiten eingetragen werden. Verlangt der Netzbetreiber die Gestattung der Eintragung einer solchen Dienstbarkeit, hat er an den Zustimmenden eine angemessene und billige Entschädigung zu leisten. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach Eintragung der jeweiligen Dienstbarkeit in das Grundbuch.

_____ _____

Ort, Datum Zustimmender

Stand: Juni 2018

© Kanzlei für Energierecht Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.